

RICHTLINIE DES REKTORATS

Haus- und Benützungsordnung

(1) Allgemeine Bestimmungen

1. Die Haus- und Benützungsordnung dient der Vorsorge für Sicherheit und Ordnung sowie der Gewährleistung der Durchführung der der Universität obliegenden Aufgaben. Die Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsaufgaben der Universität haben Vorrang vor allen anderen Aufgaben. Die Bestimmungen dieser Haus- und Benützungsordnung sind dementsprechend anzuwenden.
2. Die Geltung dieser Haus- und Benützungsordnung erstreckt sich auf alle Grundstücke, Gebäude und Räume, die der Universität zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen. Die Bestimmungen der Haus- und Benützungsordnung sind von allen Benutzerinnen und Benutzern dieser Grundstücke, Gebäude und Räume zu beachten. Zur Benützung der Grundstücke, Gebäude und Räume sind die Angehörigen sowie Nichtangehörige der Universität im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt.
3. Die Grundstücke, Gebäude und Räume der Universität dienen der Durchführung der Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsaufgaben der Angehörigen der Universität sowie der Durchführung der gesetzlichen Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung.
4. Das Rektorat verfügt gem. § 22 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 über die Grundstücke, Gebäude und Räume der Universität Klagenfurt. Das Rektorat hat den Organisationseinheiten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Räume zuzuweisen. Das Rektorat bzw. eine von diesem beauftragte Person kann sich von der widmungsgemäßen Benützung der Räume jederzeit überzeugen.
5. Anträge auf Zuweisung und auf Zurverfügungstellung von Räumen oder auf Änderung der Zweckwidmung sind begründet an das Rektorat zu richten. Das Rektorat kann bei Bedarf nach Anhörung der betroffenen Universitätsangehörigen von sich aus Widmungsänderungen verfügen.

(2) Öffnungszeiten

1. Die Gebäude der Universität sind jeweils von Montag bis Freitag von 6 Uhr bis 21 Uhr und an Samstagen von 6 Uhr bis 16 Uhr geöffnet. Etwaige abweichende Öffnungszeiten werden von der Rektorin/vom Rektor im Einvernehmen mit den Leiterinnen/Leitern der Organisationseinheiten angeordnet und sind durch Verlautbarung im Mitteilungsblatt, auf der Homepage und durch Aushang im Eingangsbereich des jeweiligen Gebäudes bekannt zu machen.
2. An Sonn- und Feiertagen bleiben alle Universitätsgebäude versperrt. Für Universitätsangehörige besteht auch außerhalb der Öffnungszeiten nach Verständigung des jeweiligen Portiers Einlassmöglichkeit (Dienstausweis bzw. Bestätigung oder Studentenausweis erforderlich).
3. Nichtangehörigen der Universität ist der Aufenthalt in den Universitätsgebäuden außerhalb der Öffnungszeiten nur nach Genehmigung durch die Rektorin/den Rektor im Einvernehmen mit den Leiterinnen/Leitern der betreffenden Organisationseinheit gestattet.
4. Erfordern Veranstaltungen ein späteres Schließen der Haupteingänge, so erfolgt die Sperre dem Erfordernis entsprechend, spätestens jedoch 30 Minuten nach Veranstaltungsschluss. Ein diesbezügliches Erfordernis ist spätestens einen Tag vor der Veranstaltung *Gebäude und Technik* zu melden.
5. Zum Zwecke des Parteienverkehrs bzw. für Sprechstunden sind durch die Leiterinnen/Leiter der Organisationseinheiten ausreichende Öffnungszeiten vorzusehen und durch Aushang sichtbar zu machen.

(3) Sicherheit und Ordnung

1. Die Brandschutz- und Sicherheitsordnung sowie allfällige Betriebs- und Benützungsordnungen der Zentralen Einrichtungen sind zu beachten.
2. Die Leiterinnen/Leiter der Organisationseinheiten haben verantwortlich dafür vorzusorgen, dass die jeweils den Organisationseinheiten zugewiesenen Räume widmungsgemäß verwendet werden.

3. Instituts- bzw. Büroräume sind grundsätzlich versperrt zu halten, soweit allfällige Instituts- Benützungsordnungen keine andere Regelung treffen. Beim Verlassen der Räume sind vor allem die Richtlinien für Brandverhütung zu beachten. Für die Hörsäle und Unterrichtsräume liegt die diesbezügliche Verantwortung (ausgenommen das Sperren) bei der jeweiligen Leiterin/beim jeweiligen Leiter der Lehrveranstaltung. Alle Benützerinnen und Benützer der Universität sind angehalten, die erforderlichen Maßnahmen zur Einsparung von Energie zu ergreifen.
4. Alle Universitätsangehörigen sind verpflichtet, die Wahrnehmung von Mängeln und Schäden an Gebäuden, Räumen, Einrichtungen und Geräten unverzüglich *Gebäude und Technik* zu melden. Außerhalb der Dienstzeit sind bei Gefahr im Verzug diesbezügliche Feststellungen dem Portier bzw. dem diensthabenden Organ des Wachdienstes mitzuteilen.
5. Alle Benützerinnen und Benützer der der Universität zur Verfügung stehenden Grundstücke, Gebäude und Räume sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Diebstahl oder Feuer, verhütet und Inventar sowie technische Einrichtungen unter größtmöglicher Schonung benützt werden. Vor allem ist zu unterlassen:
 - a) jedes Verhalten, das dazu geeignet ist, die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie die Durchführung der der Universität obliegenden Aufgaben zu stören bzw. zu beeinträchtigen, insbesondere die Erregung unnötigen Lärms, sittenwidriges oder anders den universitären Gepflogenheiten widersprechendes Verhalten;
 - b) jedes Verhalten, das die Würde einer Person beeinträchtigt oder für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht, entwürdigend, beleidigend oder anstößig ist;
 - c) die Verschmutzung der Grundstücke, Gebäude und Räume, das Beschmieren und Bekleben von Wänden, Türen usw.;
 - d) die Mitnahme und der Verzehr von Speisen und Getränken in Unterrichtsräume(n);
 - e) die Mitnahme von Tieren mit Ausnahme von Hunden, siehe dazu (8a);
 - f) das Herstellen von Film- und Tonaufnahmen für gewerbliche Zwecke ohne Genehmigung des Rektorates mit Ausnahme von Interviews;
 - g) die Veranstaltung von Sammlungen aller Art, ausgenommen solche, die wohltätigen Zwecken gewidmet und durch das Rektorat genehmigt sind;
 - h) die Benützung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards uä. in den Universitätsgebäuden.
6. Darüber hinaus ist das Rauchen gemäß den Bestimmungen des Tabakgesetzes in sämtlichen Gebäuden der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt untersagt. Außerhalb der Universitätsgebäude darf an den dafür vorgesehen und gesondert ausgezeichneten Plätzen (z.B. RaucherInnenpavillons) geraucht werden. Die RaucherInnenzonen werden vom Rektorat mittels gesondertem Informationsschreiben kundgetan. Diese Informationsschreiben stellen einen Teil der Haus- und Benützungsordnung dar und sind zu beachten.
7. Das Hantieren mit offenem Feuer sowie das Mitbringen von Feuerwerkskörpern oder sonstigen explosiven Gegenständen sind strengstens untersagt. Das Betreten des Universitätsgeländes mit Waffen aller Art (einschließlich Zierwaffen) ist strengstens verboten. Das unerlaubte Tragen bzw. Führen von Waffen auf dem Universitätsgelände berechtigt das Rektorat zur Verhängung eines Hausverbotes und sonstiger geeigneter Maßnahmen.

(4) **Schlüsselvergabe**

1. Die Schlüsselvergabe sowie die Führung der Schlüsselverzeichnisse erfolgt durch *Gebäude und Technik*. Grundsätzlich werden Schlüssel nur an Bedienstete ausgefolgt. Sonst werden Schlüssel nur in Ausnahmefällen aufgrund von begründeten Anträgen nach Genehmigung der Rektorin/des Rektors zur Verfügung gestellt. Eine solche Genehmigung ist befristet zu erteilen.
2. Über die Vergabe von Schlüsseln zu Räumen, die einer Organisationseinheit zugewiesen sind, entscheidet die Leiterin/der Leiter dieser Organisationseinheit.
3. Der Erhalt eines Schlüssels ist durch Unterschrift zu bestätigen. Durch die geleistete Unterschrift verpflichtet sich die Benutzerin/der Benutzer:
 - a) den erhaltenen Schlüssel in keinem Fall dritten Personen zu überlassen;
 - b) keine Nachfertigung des Schlüssels durchzuführen bzw. durchführen zu lassen;
 - c) einen eventuellen Verlust des Schlüssels unverzüglich *Gebäude und Technik* zu melden;
 - d) den erhaltenen Schlüssel bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis (bzw. Beendigung der Tätigkeit) unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.
4. Die Kosten für die ausschließlich von *Gebäude und Technik* zu veranlassende Anfertigung von Schlüsselduplikaten sowie die eventuell damit verbundenen Kosten des Erfordernisses der Änderung des Sperrsystems sind bei Verlust infolge Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Verlustträgerin/dem Verlustträger zum Ersatz vorzuschreiben.

5. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Ausgabe von schlüsselähnlichen Sperreintrichtungen (z. B. Magnetkarten, usw.). Hiefür können auch angemessene Kautionsbeträge eingehoben werden.

(5) **Benützung von Informationsflächen**

1. Anschläge sind ausschließlich an den dafür bestimmten Anschlagtafeln nach erfolgter Zustimmung der/des jeweiligen Benützungsberechtigten zulässig.
2. Für Anschläge außerhalb der Flächen, die einzelnen Organisationseinheiten zugewiesen sind, dürfen nur universitätseigene Plakatständer verwendet werden. Plakate sind vor dem Aushang der Rektorin/dem Rektor bzw. einer von ihr/ihm beauftragten Person zur Vidierung vorzulegen. Anschläge, die keinen Vidierungsvermerk aufweisen, werden von *Gebäude und Technik* unverzüglich entfernt.
3. Für allfällige Schäden im Zusammenhang mit der unberechtigten Anbringung von Plakaten, Anschlägen uä. wird nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches gehaftet.

(6) **Verkehrs- und Parkflächen**

Das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen und einspurigen Fahrzeugen ist nur nach Maßgabe der Parkordnung der Universität Klagenfurt zulässig.

(7) **Fremdinventar**

1. Eingebrahtes Fremdinventar ist unter Angabe der handelsüblichen Bezeichnung unverzüglich schriftlich der *Quästur* anzuzeigen. Der Betrieb von privaten Heizgeräten ist ausnahmslos untersagt.
2. Bei Diebstahl bzw. Beschädigungen am Fremdinventar wird keinerlei Haftung übernommen.

(8) **Benützung von Räumen, Inventar und Geräten**

1. Alle Universitätsbediensteten haben im Rahmen ihrer Dienstpflichten das Recht zur Benützung der der jeweiligen Organisationseinheit zugeordneten Räume, Inventargegenstände und Geräte.
2. Die Benützung der Hörsäle, Unterrichts- und Seminarräume ist nur im Rahmen des Hörsaalplanes statthaft. Erforderliche Änderungen oder zusätzlicher Bedarf sind zeitgerecht der *Studien- und Prüfungsabteilung/Hörsaalbewirtschaftung* mitzuteilen.
3. Für die Verwendung der in den Hörsälen und Unterrichtsräumen befindlichen Anlagen und Geräte ist eine vorhergehende Unterweisung in der Benützung durch *Gebäude und Technik* erforderlich.
4. Die Benützung von Geräten und Anlagen durch Studierende ist nur im Rahmen der Lehrveranstaltungen unter Aufsicht der Lehrveranstaltungsleiterin/des Lehrveranstaltungsleiters bzw. nach gesonderter Genehmigung durch die Leiterin/den Leiter der jeweiligen Organisationseinheit gestattet.
5. Die Benützung von Liegenschaften, Räumen und Geräten durch Dritte für Erwerbszwecke ist grundsätzlich unzulässig. Ausgenommen sind Einrichtungen zur Versorgung der Universitätsangehörigen mit Nahrungs- und Genussmitteln sowie mit Schreibmaterialien und Lehrmitteln.

(8a) **Mitnahme von Hunden**

1. Hunde dürfen am gesamten Universitäts**gelände** nur an der Leine oder mit Beißkorb geführt werden. Die Mitnahme eines Hundes (ausgenommen Begleit- und Partnerhunde) in die Universitäts**gebäude** ist untersagt; sie kann Universitätsbediensteten unter folgenden Bedingungen jedoch ausnahmsweise gestattet werden:
 - a) Genehmigung durch die Universitätsleitung und durch die Leitung der betreffenden Organisationseinheit, wobei vorab die Zustimmung auch der anderen Universitätsbediensteten einzuholen ist, welche die betreffenden Räumlichkeiten (mit-)benützen;
 - b) Nachweis einer Hundehaftpflichtversicherung;
 - c) Führen der Hunde mit Leine und Beißkorb unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf alle

- Personen, die sich in den Universitätsräumlichkeiten aufhalten;
- d) bei öffentlichen Veranstaltungen (Lehrveranstaltungen, Vorträge und dgl.) sowie in Räumen, in denen Sitzungen, Besprechungen oder Sprechstunden abgehalten werden, sind Hunde nicht zugelassen;
 - e) die Hundehalter/innen haften für die sichere Verwahrung des Hundes und haben dafür Sorge zu tragen, dass jegliche Sachbeschädigung sowie jede Gefährdung oder Belästigung anderer Universitätsangehöriger und Besucher/innen ausgeschlossen ist, insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung von Bissverletzungen wegen Territorialverhaltens sowie von Lärmbelästigung durch Bellen;
 - f) jegliche Verunreinigung durch Hunde ist zu vermeiden bzw. ggf. durch die/den Hundehalter/in sofort zu entfernen;
 - g) das Ausführen der Hunde im Freien hat außerhalb der Dienstzeit zu erfolgen.
2. Eine allfällig erteilte Genehmigung ist durch Anbringen der ausgefolgten AAU-Hundemarke am Halsband des Tieres zu dokumentieren. Die erteilte Genehmigung kann durch die Universitätsleitung jederzeit widerrufen werden.

(9) Veranstaltungen außerhalb der ordentlichen Studien

1. Die Benützung von Räumen bzw. Hörsälen für alle nicht den ordentlichen Studien zuzurechnenden Veranstaltungen und Werbeaktionen unterliegt grundsätzlich der Genehmigung durch die Rektorin/den Rektor. Anträge sind unter Verwendung des vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllten Formblattes „Ansuchen um Bewilligung zur Benützung von Universitätsräumlichkeiten“ spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bzw. Werbeaktion bei der *Studien- und Prüfungsabteilung/Hörsaalbewirtschaftung* einzubringen.
2. Die von der Universität Klagenfurt wahrzunehmenden Lehr- und Forschungsaufgaben genießen bei der Entscheidung über Anträge auf Benützung von Räumen bzw. Hörsälen durch Nichtangehörige der Universität grundsätzlich Priorität.
3. Für Veranstaltungen bzw. Werbeaktionen gem. Z.1 ist grundsätzlich ein Benützungsentgelt zu leisten. Die Höhe des Benützungsentgeltes richtet sich nach den vom Rektorat festzusetzenden Richtlinien, welche im Mitteilungsblatt verlautbart werden.
4. Für Veranstaltungen bzw. Werbeaktionen, die den mit der besonderen Aufgabenstellung der Universität Klagenfurt verbundenen Bildungszwecken dienen, kann die Vorschreibung eines Benützungsentgeltes ganz oder teilweise entfallen. Die diesbezügliche Entscheidung obliegt der Rektorin/dem Rektor.
5. Die Benützunggebühren beinhalten die Miet- und Betriebskosten des genutzten Objektes mit der dafür vorgesehenen Standardausstattung. Die Kosten für den durchschnittlichen Stromverbrauch (= durch die Standardausstattung des Raumes verursachter Stromverbrauch) sowie die Heizkosten sind in den Benützunggebühren enthalten. Erhöhter Stromverbrauch durch zusätzlich eingebrachte Geräte ist vom Nutzer/ von der Nutzerin gesondert zu tragen. Alle Geräte, Hilfsmittel, Möbel etc. die nicht zur Standardausstattung der Räume zählen sowie zusätzliche Einsätze von Technikern, Hausprofessionisten, Reinigungs- und Bewachungspersonal sind zu verrechnen. Bei Personaleinsätzen am Wochenende und an Feiertagen werden entsprechende Zuschläge verrechnet. Weitere Informationen sind dem Formular „Ansuchen um Bewilligung zur Benützung von Universitätsräumlichkeiten“ zu entnehmen.
6. Überdies kann zur Sicherung von allfälligen durch die Veranstaltung bzw. Werbeaktion verursachten Schadenersatzansprüchen ein angemessener Kautionsbetrag vorgeschrieben werden. Die diesbezügliche Entscheidung obliegt dem/der Rektor/in.
7. Der Veranstalter ist verpflichtet neben den Bestimmungen dieser Haus- und Benützungsordnung eventuelle behördliche Auflagen einzuhalten. Sollte die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt in diesem Zusammenhang von dritter Seite in Anspruch genommen werden, wird sie vom Veranstalter schad- und klaglos gehalten.
8. Die Veranstalterin/Der Veranstalter verpflichtet sich zur größtmöglichen Schonung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sowie des Inventars und haftet der Universität Klagenfurt für alle Schäden, die durch die Veranstaltung/Werbeaktion bzw. durch Teilnehmerinnen und Teilnehmern entstanden sind.
9. Die nicht der Benützungsvereinbarung entsprechende Verwendung der Räumlichkeiten sowie Verstöße gegen die Haus- und Benützungsordnung haben den Entzug der Benützungsberechtigung zur Folge und werden bei allfälligen künftigen Anträgen auf Benützung von Universitätsräumlichkeiten berücksichtigt.

(10) **Benützungsbeschränkungen und Benützungsverbote**

1. Im Interesse des ordnungsgemäßen Betriebes können Benützungsbeschränkungen verfügt werden:
 - a) vom Rektorat für den gesamten Bereich der Universität Klagenfurt, wenn die Sicherheit und Ordnung gefährdet erscheint,
 - b) von den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten in ihrem Bereich, wenn Abmahnungen bei Verstößen gegen die Haus- und Benützungsordnung erfolglos blieben,
 - c) von der Leiterin oder dem Leiter einer Lehrveranstaltung oder einer sonstigen Veranstaltung bei Überfüllung eines Hörsaales oder Seminarraumes im Hinblick auf die erforderliche Sicherheit und Ordnung,
 - d) Von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Klagenfurt für ihre Räumlichkeiten.
2. Über Benützungsbeschränkungen ist in den Fällen Z.1 lit. b) – d) von der Verfügenden/von dem Verfügenden dem Rektorat Mitteilung zu erstatten.
3. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Haus- und Benützungsordnung können Personen (ausgenommen Angehörige der Universität gem. § 94 Abs. 2 und 3 UG) vom Rektorat zeitlich befristet oder auf Dauer von der Benützung von Räumlichkeiten, Grundstücken und/oder Services/Diensten ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann in besonders gelagerten Fällen vom Rektorat ein zeitlich befristetes oder unbefristetes Hausverbot erlassen werden.

(11) **Vollziehung**

Die Vollziehung der Haus- und Benützungsordnung, insbesondere die Aufsicht über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, obliegt dem Rektorat. Den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten obliegt die Vollziehung der Haus- und Benützungsordnung in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich. Bei Gefahr im Verzug ist jede Benützerin/jeder Benützer der Universität Klagenfurt berechtigt und verpflichtet, Maßnahmen zu setzen, die geeignet sind, Gefahr und Schaden für die Universität abzuwenden.

(12) **Erste Hilfe bei Unfällen**

1. Im Falle der Notwendigkeit der Ersten Hilfe bei Unfällen etc. sind unverzüglich die Rettung und der Portier zu verständigen. Bei Verdacht strafbarer Handlungen ist darüber hinaus unter gleichzeitiger Information des Rektorates die Polizei zu verständigen.
2. Für geringfügige Verletzungen steht in der Portierloge des Hauptgebäudes ein ausgestatteter Erste-Hilfe-Schrank zur Verfügung.

(13) **Haftung für Schäden**

Hinsichtlich der Haftung für Schäden gelten insbesondere:

- a) für Universitätsbedienstete das Organhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 181/1967 i.d.g.F., und das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 80/1965 i.d.g.F.;
- b) für andere Benützerinnen/Benützer die allgemeinen Vorschriften des Schadenersatzrechtes (§§ 1293 ff. ABGB).

(14) **Servicebau**

Die Bestimmungen dieser Haus- und Benützungsordnung gelten für alle MieterInnen und BenützerInnen des Servicebaus. Darüberhinaus ist folgendes zu beachten:

- a) bei einer durchschnittlichen Außentemperatur von weniger als 18 Grad Celsius am Tag sind sämtliche Außentüren geschlossen zu halten;
- b) MieterInnen und BenützerInnen haben ein kollegiales und dem universitären bzw. geschäftlichen Betrieb angemessenes Verhalten an den Tag zu legen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass aus den Räumlichkeiten keine Lärmemissionen, die von anderen MieterInnen und BenutzerInnen als störend empfunden werden, austreten;
- c) die gemieteten Räumlichkeiten dürfen ausschließlich für die im Mietvertrag genannten Zwecke verwendet werden. Klargestellt wird, dass geschlossene Veranstaltungen, Veranstaltungen für die ein Eintritt verlangt wird, musikalische Darbietungen und/ oder andere Veranstaltungen kultureller

- oder gesellschaftlicher Art, jedenfalls einer Genehmigung der Universität bedürfen;
- d) die MieterInnen des Servicebaus sind für das Verhalten der in den angemieteten Räumen anwesenden Personen verantwortlich;
 - e) von der Universität ausgesprochene Benutzungsbeschränkungen oder Hausverbote gem. Punkt 10 Abs. 3 sind von allen MieterInnen zu beachten.

(15) **Inkrafttreten**

1. Diese Haus- und Benützungsbefugnisordnung tritt als Richtlinie des Rektorates mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft. Damit tritt die im Mitteilungsblatt am 17. Oktober 2007, 2. Stück, Nr. 14.2, veröffentlichte Haus- und Benützungsbefugnisordnung außer Kraft.
2. Die Änderung der Haus- und Benützungsbefugnisordnung, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 4. Dezember 2013, 5. Stück, Nr. 36.1, tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.
3. Die Änderung der Haus- und Benützungsbefugnisordnung, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 20. Juli 2016, 23. Stück, Nr. 128, tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.